

Merkblatt zum Hauswasseranschluss in der Gemeinde Dänikon

(Beilage zur Baubewilligung bzw. Wasseranschlussbewilligung)

1. Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung beginnt am Anschlusspunkt an der Haupt- bzw. Versorgungsleitung und endet mit dem Hausabsperrorgan (Hauptabstellhahn) unmittelbar nach der Einführung der Leitung ins Gebäude.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt inklusive T-Stück und Absperrorgan zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung Dänikon, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers. Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen richten sich nach den Eigentumsverhältnissen gemäss vorstehender Ausführungen. Die entsprechenden Kosten trägt der jeweilige Eigentümer der Leitung.

2. Der Bauherr hat auf vorgedrucktem Formular, mindestens 1 Monat vor Baubeginn, ein Wasseranschlussgesuch einzureichen. Es sind ein Situationsplan mit eingezeichneter Lage der Baute und ein Kellergrundriss mit Angabe der Wasserbatterie einzureichen (dreifach). Bei Industriebauten ist der mutmassliche Wasserverbrauch in jedem Falle anzugeben.
3. Die Wasserversorgung erstellt den Bauwasseranschluss erst nach Eingang des in der Baubewilligung erwähnten Kostendepositums. Wasserbezug ab Hydranten ist verboten. Dieses Depositum ist in bar zu leisten und ist unverzinslich. Eine Abrechnung wird erstellt, wenn die Bauarbeiten ausgeführt sind. Die Aufsicht und Rechnungskontrolle der Hausanschlussleitung wird durch das beauftragte Organ der Wasserversorgung ausgeführt.
4. Die Hausinstallation ab Wassermesserbogen darf nur durch einen von der Wasserversorgung Dänikon anerkannten Installateur ausgeführt werden. Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Messeinrichtungen (Zähler / Wasseruhr) werden, aufgrund der Bestellung mit Meldekarte, von der Wasserversorgung zur definitiven Montage geliefert.
5. Mindestens 1 Monat vor Beginn der Hausinstallationen ist der Wasserversorgung ein Schemaplan in dreifacher Ausführung einzureichen. Vor Genehmigung der Installation darf nicht installiert werden. Nach Erstellung der Hausinstallation ist der Wasserversorgung mit vorgeschriebenem Formular die Druckprobe und Leistungsabnahme anzuzeigen. Kontrollen und Prüfungen werden durch die Installationskontrolle der Wasserversorgung der Stadt Zürich bzw. durch den Gemeindeingenieur ausgeführt. Die Kosten der Druckprobe und der Planprüfung werden dem Bauherrn mit dem Depositum der Hausanschlussleitung verrechnet.
6. Im Übrigen wird auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon vom 9. Juni 2005 verwiesen.